

DER OBERSTE ANWALTSRAT

VERORDNUNG NR. 1 VOM 9. JULI 2004 ÜBER DIE MINDESTVERGÜTUNGEN DER RECHTSANWÄLTE

(Geänd. AB 64 vom 23. Juli 2004, geänd. und erg. in AB 2 von 2009, erg. AB 43 von 2010; geänd. und erg. AB 28 vom 28.03.2014)

Abschnitt I.

Allgemeine Vorschriften

Art. 1. Die Höhe der Vergütung für anwaltliche Tätigkeiten der Rechtsanwälte bestimmt sich nach freier Vereinbarung aufgrund eines schriftlichen Vertrags mit dem Mandanten, darf aber die in dieser Verordnung festgelegten Vergütung für die entsprechende Art der Rechtsvertretung nicht unterschreiten.

Art. 2. (Geänd. - AB 2 von 2009)

(1) Mangels eines schriftlichen Vertrags wird die Vergütung vom Anwaltsrat nach den Bestimmungen des Art. 36 Abs. 3 vom Gesetz über die Anwaltschaft festgelegt.

(2) Für die unter Art. 38 Abs. 2 vom Gesetz über die Anwaltschaft genannten Fällen wird die anwaltliche Vergütung vom Gericht oder den Ermittlungsbehörden gemäß dieser Verordnung bestimmt.

(3) (Neu AB 28 von 2014) Die Leistung der gemäß dieser Verordnung bestimmten Vergütung erfolgt im Voraus und zum Tag des Abschlusses des Rechtshilfevertrags. Eine Ratenzahlung ist zulässig.

Art. 3. (erg. AB 28 von 2014) Bei einer gütlichen Einigung in der Streitsache oder Beilegung des Verfahrens durch Vergleich, Schlichtung oder Vereinbarung, oder wegen Klagerücknahme oder –verzicht besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vergütung.

Art. 4. Tritt der Mandant grundlos vom geschlossenen Vertrag zurück, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vergütung.

Art. 5. Die Rechtsanwälte können auf eine Gebührenerhebung für die Rechtsvertretung verzichten bei:

1. Personen in finanziellen Schwierigkeiten;
2. unterhaltsberechtigten Personen;

3. Angehörigen und Verwandten sowie Juristen.

Abschnitt II.

Vergütungen bei Beratungshilfe, Auskünfte, Anfertigung von Schriftstücke und Verträge

Art. 6. Der Vergütungsanspruch bei Beratungshilfe, Auskünfte, Anfertigung von Schriftstücke und Verträge ist wie folgt:

1. (Geänd. - AB 2 von 2009) für einen mündlichen Rat oder eine Auskunft bei Gericht oder Behörden usw. - 20 Leva;
2. (Geänd. - AB 2 von 2009) für schriftlichen Rat - 40 Leva;
3. (Geänd. - AB 2 von 2009) für Untersuchung der Sache und Stellungnahme - 60 Leva;
4. (Geänd. - AB 2 von 2009) für Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft und Polizei - 50 Leva;
5. (Geänd. - AB 2 von 2009) für notarielle Aufforderungen, Antrag auf Annahme oder Abschlagung der Erbschaft, Anfertigung für Schriften zur notariellen Eintragung, für Anträge auf Schuldenerlass und andere Anträge - 50 Leva;
6. (Geänd. - AB 2 von 2009) für den Antrag über den Verzicht auf die bulgarische Staatsangehörigkeit oder ihre Wiederherstellung - 200 Leva;
7. (Geänd. - AB 2 von 2009) für die Testamentserstellung - 150 Leva;
8. für die Erstellung von: schriftlichen Verträgen, notariellen Urkunden über das Eigentum, den Verkauf, Tausch, der Schenkung, Hypothek, Erbbaurecht und Dienstbarkeiten, außergerichtlichen Vereinbarungen, außergerichtlichen Vergleich sowie für die Erfüllung und Erstellung einer Schrift nach gründlicher Prüfung aufgrund des Preises des entsprechenden Vertrags oder Urkunde:
 - a) (aufgeh., vorh. Buchst. "b", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert bis 1000 Leva - 50 Leva
 - b) (vorh. Buchst. "c", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 1000 bis 10 000 Leva - 150 Leva + 1 v. H. für den Mehrbetrag von 1000 Leva;
 - c) (vorh. Buchst. "d", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 10 000 bis 50 000 Leva - 250 Leva + 0,5 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 10 000 Leva;
 - e) (vorh. Buchst. "e", geänd. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 50 000 bis 100 000 Leva - 500 Leva + 0,2 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 50 000 Leva;

- f) (vorh. Buchst. "f", geändert. - AB 2 von 2009) bei Gegenstandswert ab 100 000 Leva - 700 Leva + 0,1 v. H. für den Mehrbetrag von mehr als 100 000 Leva;
9. (geändert. und erg. AB 28 von 2014) für die Gründung, Registrierung und Eintragung von Änderungen im entsprechenden Register:
- a) (Geändert. - AB 2 von 2009) eines Einzelkaufmanns - 150 Leva;
 - b) (Geändert. - AB 2 von 2009) einer offenen Handelsgesellschaft - 180 Leva;
 - c) (Geändert. - AB 2 von 2009) einer Kommanditgesellschaft - 200 Leva;
 - d) (Geändert. - AB 2 von 2009) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung - 300 Leva;
 - e) (Geändert. - AB 2 von 2009) einer Aktiengesellschaft - 600 Leva;
 - f) (Geändert. - AB 2 von 2009) einer Genossenschaft - 250 Leva;
 - g) (Geändert. - AB 2 von 2009) einer Baugenossenschaft - 250 Leva;
 - h) (Geändert. - AB 2 von 2009) von Stiftungen und Vereinen mit nichtwirtschaftlicher Betätigung - 350 Leva;
 - i) (neu AB 28 von 2014) von Umwandlungen einer Handelsgesellschaft nach den Bestimmungen des Sechzehnten Kapitels vom Handelsgesetzbuch werden die unter Buchstaben b) bis e) festgelegten Vergütungen um 50 v. H. erhöht;
10. (gelöscht AB 28 von 2014)
11. (Geändert. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für vertragsgemäße Rechtsvertretung von juristischen Personen oder eines Einzelkaufmanns - 400 Leva monatlich; die Prozessvertretung, Rechtsverteidigung und Mitwirkung an Sachen sowie die Anfertigung von Papieren gemäß Art. 6 P. 3 – 5, P. 8-9 im Auftrag der entsprechenden juristischen Person oder Einzelkaufmanns ist zusätzlich gemäß dieser Verordnung zu vergüten;
12. (neu - AB 2 von 2009) für vereinbarte Beratungstermine - 60 Leva pro Stunde.

Abschnitt III.

Vergütungen für Zivil- und Verwaltungssachen je Instanz

Art. 7. (1) (geändert. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung und Zivilsachen gelten folgende Vergütungen:

- 1. (geändert. und erg. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für die Aufhebung einer Kündigung (Art. 344 Abs. 1 P. 1 AGB oder Wiedereinstellung am Arbeitsplatz (Art. 344 Abs. 1 P. 2 AGB) sofern die Klage selbständig gestellt wurde – mindestens in der Höhe des im Land zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtshilfevertrags

geltenden Mindestlohns oder durch Festlegung der Vergütung gemäß den Bestimmungen des Art. 2; für weitere nicht messbare Klagen – 200 Leva; für Arbeitsrechtssachen mit bestimmten Interesse – gemäß Abs. 2;

2. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für die Scheidung durch Antragsschrift – 600 Leva und für eine Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen - 400 Leva, indem für die Regelung der Vermögensverhältnisse auch die Bestimmungen des Art. 6 und 8 Anwendung finden;

3. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für Vaterschaft und Vaterschaftsanfechtung - 500 Leva;

4. (Geänd. - AB 2 von 2009) für weitere nicht messbare Klagen - 300 Leva;

5. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und selbständige Beweisverfahren - 300 Leva;

6. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für den Rechtsanwalt – Prozesspfleger im Unterhaltsverfahren - 300 Leva;

7. (neu - AB 2 von 2009) für Verfahren in privaten Strafanzeigen - 1/3 der Mindestvergütung für eine Instanz, jedoch nicht weniger als den unter Art. 11 genannten Betrag;

8. (neu AB 28 von 2014) für die Erteilung und Verteidigung in einem Berichtigungsverfahren wegen eines offensichtlichen faktischen Fehlers – 200 Leva.

(2) (geänd, AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Sachen mit bestimmtem Gegenstand gelten folgende Vergütungen:

1. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 300 Leva;

2. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert ab 1.000 bis 5.000 Leva - 300 Leva + 7 % für den Mehrbetrag von mehr als 1.000 Leva;

3. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert ab 5.000 bis 10.000 Leva - 580 Leva + 5 % für den Mehrbetrag von mehr als 5.000 Leva;

4. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einem Gegenstandswert ab 10.000 Leva - 830 Leva + 3 % für den Mehrbetrag von mehr als 10.000 Leva.

(3) (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Insolvenzverfahren berechnet sich die Vergütung aufgrund des Gegenstandswerts nach dem unter Abs. 2 genannten Verfahren, hat aber einen Mindestwert von 800 Leva.

(4) (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Auseinandersetzungsverfahren bestimmt sich die Vergütung gemäß dem Interesse der verteidigten Partei in Übereinstimmung mit den

unter Abs. 2 genannten Grundsätzen, darf aber den Wert von 800 Leva nicht unterschreiten.

(5) (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Sicherung der Zwangsvollstreckung, Verfahren zur Ausstellung von Vollstreckungstitel gem. Art. 405 Abs. 3 und 4 ZPO und in Verfahren zum Erlass eines Vollstreckungsbescheides bestimmt sich die Vergütung gemäß den unter Abs. 2 genannten Grundsätzen aufgrund der Hälfte des Gegenstandswerts.

(6) (Aufgeh. - AB 2 von 2009; neu AB 28 von 2014) Bei Verteidigung in Sachen mit mehr als zwei Gerichtsverhandlungen ist jede weitere Verhandlung mit je 100 Leva zu vergüten.

Art. 8. (geänd. AB 28 von 2014)

(1) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren mit einem bestimmten Sachinteresse wird die Vergütung wie folgt angesetzt:

1. bei einem Gegenstandswert bis 1.000 Leva - 300 Leva;
2. bei einem Gegenstandswert ab 1.000 bis 5.000 Leva - 300 Leva + 7 % für den Mehrbetrag von mehr als 1.000 Leva;
3. bei einem Gegenstandswert ab 5.000 bis 10.000 Leva - 580 Leva + 5 % für den Mehrbetrag von mehr als 5.000 Leva;
4. bei einem Gegenstandswert ab 10.000 Leva bis 100.000 Leva - 830 Leva + 3 % für den Mehrbetrag von mehr als 10.000 Leva;
5. bei einem Gegenstandswert ab 100.000 Leva bis 1.000.000 Leva – 3.530 Leva + 1 % für den Mehrbetrag von mehr als 100.000 Leva;
6. bei einem Gegenstandswert ab 1.000.000 Leva bis 10.000.000 Leva – 12.530 Leva + 0,3 % für den Mehrbetrag von mehr als 1.000.000 Leva;
7. bei einem Gegenstandswert ab 10.000.000 Leva – 39.530 Leva + 0,1 % für den Mehrbetrag von mehr als 10.000.000 Leva.

(2) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verwaltungsverfahren ohne bestimmtes Sachinteresse wird die Vergütung wie folgt angesetzt:

1. für Verfahren nach dem Gesetz über die Siedlungsgestaltung und Gesetz über das Kataster und Grundbuch – 600 Leva;
2. für Verfahren nach dem Sozialversicherungsgesetzbuchs – 350 Leva;
3. für Verfahren nach dem Gesetz für das Ministerium des Innern – 400 Leva;
4. für Verfahren nach dem Gesetz über den Bulgarischen Staatsstandard – 350 Leva;

5. für Verfahren nach dem Elften Kapitels des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – 500 Leva.

(3) Für die Aufhebung einer Anordnung zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wird die Vergütung nach den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 1 P. 1 Buchstabe "a" festgelegt.

Art. 9. (Geänd. - AB 2 von 2009)

(1) (geänd. und erg. AB 28 von 2014) Für die Anfertigung einer Erwiderung der Berufungsklage oder schriftliche Klageerwiderung ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung sowie für Untersuchung einer Zivilsache und erneutes Unterzeichnen der Revisionsklage gem. Art. 284 Abs. 2 ZPO, die nicht vom zuletzt unterzeichnenden Rechtsanwalt angefertigt wurde, beträgt die Höhe der Vergütung 3/4 des unter Art. 7 oder 8 genannten Betrags, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten.

(2) (neu AB 28 2014) Für die Anfertigung einer Revisionsklage mit dem Anspruch auf Zulassung einer Revision gem. Art. 280 Abs. 1 ZPO ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beläuft sich die Vergütung auf 75 v. H. von der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, darf aber den Wert von 600 Leva nicht unterschreiten.

(3) (neu AB 28 2014) Für die Anfertigung einer Erwiderung einer Revisionsklage mit dem Anspruch auf Zulassung einer Revision gem. Art. 280 Abs. 1 ZPO ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beläuft sich die Vergütung auf 75 v. H. von der unter Art. 7 oder 8 genannten Verfügung, aber mindestens in Höhe von 500 Leva.

(4) (vorh. Abs. 2, geänd. und erg. AB 28 von 2014) Für die Anfertigung eines Antrags zur Aufhebung eines in Kraft getretenen Beschlusses ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beträgt die Vergütung 3/4 der unter Art. 7 oder 8 genannten Vergütung, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten. Bei der Teilnahme des Rechtsanwalts an der Gerichtsverhandlung darf die Vergütung den Wert von 500 Leva nicht unterschreiten.

Art. 10. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in einem Vollstreckungsverfahren gelten folgende Vergütungen:

1. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens - 200 Leva;

2. (geänd. AB 28 von 2014) für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in einem Vollstreckungsverfahren und Ausführung von Handlungen zur Befriedigung von Geldforderungen - 1/2 der unter Art. 7 Abs. 2 genannten Vergütungen;
3. (geänd. AB 28 von 2014) bei Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Vollstreckungsverfahren, deren Gegenstand die Besitzeinweisung oder Schutz eines Grundstücks ist - 1/2 der unter Art. 7 Abs. 2 genannten Vergütungen aufgrund des Grundstückswertes;
4. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für weitere Vollstreckungshandlungen außer den hier aufgeführten - 200 Leva.

Art. 11. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für das Ersuchen vor dem Gericht zur Erlassung von privaten Strafanzeigen, Berufung der Handlungen des Gerichtsvollziehers oder des Notars beträgt die Vergütung 200 Leva und wenn die Klagen an einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden – 300 Leva.

Abschnitt IV.

Vergütung für Straf- und Bußgeldsachen je Instanz

Art. 12. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Die Vergütung für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in einem Ermittlungsverfahren wird in der unter Art. 13 Abs. 1 festgelegten Höhe angesetzt. Bei der Ausführung von Prozesshandlungen an verschiedenen Tagen sind je 100 Leva pro Tag zu leisten.

Art. 13. (1) Für Vertretung eines Angeklagten, privaten Anklägers oder privaten Beschwerdeführers beträgt die Vergütung:

1. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) für Sachen, in denen eine Strafe auf Bewährung oder eine Geldstrafe erwartet wird - 400 Leva;
2. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren - 500 Leva;
3. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren - 800 Leva;
4. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren – 1.500 Leva;
5. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren – 2.000 Leva;

6. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe – 3.000 Leva;

7. (Geänd. - AB 2 von 2009) bei Vereinbarungen, an denen der Rechtsanwalt nicht am Strafverfahren beteiligt war - 300 Leva;

8. (aufgeh. - AB 2 von 2009, vorh. P. 9, geänd. AB 28 von 2014) für die Teilnahme an Verhandlungen über Überwachungsmaßnahmen, sofern der Rechtsanwalt am Strafverfahren nicht im Auftrag teilgenommen hat - 400 Leva;

9. (Geänd. - AB 2 von 2009; vorh. P. 10, geänd. AB 28 von 2014) für die Untersuchung einer Sache ohne Teilnahme am Strafverfahren - 300 Leva.

(2) (Geänd. - AB 2 von 2009, geänd. AB 28 von 2014) für die Rechtsvertretung, - verteidigung und Mitwirkung des Klägers oder Beklagten in einer Zivilsache gemäß den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2, jedoch nicht weniger als 400 Leva.

Art. 14. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Sofern die Gerichtsverhandlung länger als einen Tag dauert, beträgt die zusätzliche Vergütung für jeden weiteren Tag je 100 Leva.

Art. 15. Für die Anfertigung einer Berufungs- oder Revisionsklage ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beträgt die Vergütung 3/4 vom unter Art. 13 genannten Betrag.

Art. 16. (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für private Klagen in Strafsachen beträgt die Vergütung 200 Leva, und für Klagen, die an einer öffentlichen Verhandlung entschieden werden - 400 Leva.

Art. 17. Unzulässig ist die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung in Strafsachen, einschließlich für zivilrechtliche Klagen, eingereicht im Strafverfahren.

Art. 18. (1) (Geänd. - AB 2 von 2009, AB 28 von 2014) Für die Anfertigung einer Berufung in Bußgeldsachen ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung ist die Vergütung in Höhe von dem unter Art. 7 Abs. 2 genannten Betrag auf die Höhe des Bußgeldes, darf aber den Wert von 50 Leva nicht unterschreiten.

(2) (erg. - AB 2 von 2009; geänd. und erg. AB von 2014) Für die Rechtsvertretung, - verteidigung und Mitwirkung in Sachen gegen Bußgeldbescheide, sofern die Ordnungsstrafe in Form von Geldbuße, Vermögensstrafe und/oder eine Sicherheitsleistung verhängt wurde, wird die Vergütung nach den Bestimmungen des

Art. 7 Abs. 2 gemäß dem Wert der Strafe, bzw. des Sicherheitsleistung bemessen, darf aber den Wert von 300 Leva nicht unterschreiten.

(3) (Neu AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in anderen als den unter Abs. 2 genannten Ordnungsstrafverfahren beträgt die Vergütung 300 Leva.

Abschnitt V.

Vergütung für Teilnahme an gesetzlich geregelte Verfahren je Instanz (neu - AB 2 von 2009)

Art. 19. (Aufgeh. - AB 2 von 2009, neu - AB 2 von 2009; geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 20. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in selbständigen Gerichtsverfahren nach dem Kinderschutzgesetz beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 21. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach Art. 127, 127a und 128 des Familiengesetzbuchs beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 22. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 23. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Gesetz über die Auslieferung und Europäischen Haftbefehl beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 24. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren nach dem Erlass zur Bekämpfung des geringfügigen Rowdytums beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 25. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Exequaturverfahren beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 26. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung im Auftrag, wenn der Rechtsanwalt nicht mit der gesamten Sache beauftragt wurde, beträgt die Mindestvergütung 1.300 Leva.

Art. 27. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung und -verteidigung eines Zeugen nach Art. 122 der Strafprozessordnung, wenn der Rechtsanwalt nicht für die gesamte Sache beauftragt ist, beträgt die Mindestvergütung 300 Leva.

Art. 28. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Sicherungsmaßnahme, wenn der Rechtsanwalt nicht für die gesamte Sache beauftragt wurde, beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 29. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung bei Häufung von Verfahren beträgt die Mindestvergütung 400 Leva.

Art. 30. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Vorbereitung des Antrags nach Art. 368 der Strafprozessordnung beträgt die Mindestvergütung 500 Leva.

Art. 31. (1) (vorh. Text des Art. 31, geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zur Wiederaufnahme von Strafverfahren darf die Mindestvergütung den Mindestwert pro Instanz nicht unterschreiten.

(2) (Neu Ab 28 von 2014) Für die Anfertigung eines Antrags zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ohne Teilnahme an der Gerichtsverhandlung beträgt die Vergütung $\frac{3}{4}$ der unter Abs. 1 vorgesehenen Vergütung.

Art. 32. (geänd. AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Verfahren zu den Angelegenheiten der Vollstreckung ausländischer Urteile gem. Art. 457 Abs. 2 der Strafprozessordnung beträgt die Mindestvergütung $\frac{1}{2}$ vom Mindestwert pro Instanz, indem die Art und Höhe der Strafe berücksichtigt werden.

Art. 33 (Neu AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Sachen nach dem Gesetz über die gesellschaftswidrigen Handlungen von Minderjährigen und nicht volljährigen Personen beträgt die Vergütung 300 Leva.

Art. 34 (Neu AB 28 von 2014) Für die Rechtsvertretung, -verteidigung und Mitwirkung in Sachen vor der Kommission zum Diskriminierungsschutz und der Kommission zum Wettbewerbsschutz in anderen als den unter Art. 8 Abs. 2 P. 5 genannten Fällen beträgt die Vergütung 500 Leva.

Zusätzliche Bestimmungen

§ 1. Für die in dieser Verordnung vorgesehenen Fälle wird die Vergütung entsprechend festgelegt.

§ 2. (Geänd. - AB 2 von 2009; geändert und erg. AB 28 von 2014) Für die unter Art. 64 der Zivilprozessordnung (aufgeh.) und Art. 161 Abs. 2 des Steuer- und Versicherungsgesetzbuchs sowie für die unter Art. 78 Abs. 5 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fälle darf die zugesprochene Vergütung den zweifachen Wert der in dieser Verordnung festgelegten Vergütungen nicht unterschreiten.

§ 2a. (Neu - AB 43 von 2010; geändert AB 28 von 2014) Die Höhe der Vergütungen laut dieser Verordnung ist für die laut dem Umsatzsteuergesetz nicht eingetragenen Rechtsanwälte zuzüglich Mehrwertsteuer zu verstehen und für die mehrwertsteuerpflichtigen ist die Mehrwertsteuer zur anwaltlichen Vergütung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zu berechnen und ist als untrennbarer Bestandteil der vom Mandanten zu leistenden Rechtsanwaltsvergütung zu verstehen.

Schlussbestimmung

§ 3. Diese Verordnung wurde durch Beschluss des Obersten Anwaltsrats vom 9.VII.2004 aufgrund von Art. 121 Abs. 1 i. V. m. Art. 36 und 38 vom Gesetz über die Anwaltschaft (AB 55 von 2004) verabschiedet und hebt Verordnung Nr. 1 von 1999 über die Mindestvergütungen der Rechtsanwälte (AB 93 von 1999) auf.